

Verordnung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren in der Stadt Bergen (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Bergen vom 26.05.2016 für das Gebiet der Stadt Bergen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Öffentliche Straßen

Öffentliche Straßen nach dieser Verordnung sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu gehören auch öffentliche Wege und Plätze.

Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Fahrbahnen, Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Geh- und Radwege.

§ 2 Öffentliche Anlagen

Öffentliche Anlagen nach dieser Verordnung sind alle öffentlichen Grünflächen mit den dazu gehörigen Wegen, alle öffentlichen Anpflanzungen, Parkanlagen, Friedhöfe sowie Spiel- und Sportplätze.

§ 3 Verkehrsbeeinträchtigungen und -gefährdungen

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen soweit zurück geschnitten werden, daß sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hinweisschilder, Hausnummern, Straßennamenschilder, Löschwasserentnahmestellen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdecken, sie in ihrer Funktion einschränken oder beschädigen können.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (3) Innerhalb einer geschlossenen Ortslage dürfen im Bereich von Sichtdreiecken an Einmündungen und Kreuzungen von Straßen Anpflanzungen die Höhe von 0,80 m, gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand, nicht überschreiten. Die Schenkellängen der Sichtfelder betragen, gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen, mindestens je 10 m. Sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften (z.B. Bebauungsplan) oder durch die Baugenehmigungs- oder Straßenbaubehörde im Einzelfall andere Maße festgesetzt sind oder werden, gelten diese Maße.
- (4) Dachrinnen und Wasserfallrohre sind so anzubringen und funktionstüchtig zu halten, daß Regen- und Schmelzwässer nicht auf öffentliche Straßen und in öffentliche Anlagen fließen können. Regen- und Wirtschaftswässer dürfen von Grundstücken nicht auf öffentliche Straßen und Wege sowie in öffentliche Anlagen geleitet werden. Das Ausgießen und Einleiten von Schmutzwasser in die Straßenabläufe ist verboten.

- (5) Stacheldraht und scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen nicht so angebracht werden, daß Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (6) Sonnendächer, Markisen, Werbeanlagen, Fahnen und dergleichen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen mindestens 2,50 m vom Erdboden und 0,50 m von Fahrbahn und Radweg entfernt bleiben.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Das Anheften, Bekleben, Beschreiben oder Beschmutzen von am oder im Verkehrsraum stehenden Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Bänken, Buswartehallen, Verteilerschränken und Bäumen ist verboten. Dieses gilt auch für das Anbringen von Plakaten und Schildern sowie für das Aufstellen von Plakattafeln. Ausnahmen von der Regelung nach Satz 2 können auf Antrag von der Stadt Bergen zugelassen werden.
- (2) Fahrzeuge und Motoren dürfen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen nicht gereinigt werden.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, daß Menschen nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden. Es ist besonders darauf zu achten, daß Haustiere nicht durch Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Ruhe der Anwohner stören.
- (2) Es ist untersagt, Hunde außerhalb umzäunter Grundstücke oder Zwinger unbeaufsichtigt zu lassen. Hunde dürfen außerhalb umzäunter Grundstücke oder Zwinger nur von Personen geführt werden, die hierzu körperlich und geistig in der Lage sind. Hundehalter oder die mit der Führung oder der Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Hund keine anderen Personen oder Tiere belästigt, anspringt, bedroht oder beißt.
- (3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (4) Hundehalter oder die mit der Führung oder der Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht von den Hunden beschädigt oder verunreinigt werden. Die Hundehalter oder die mit der Führung oder der Beaufsichtigung des Hundes beauftragten Personen sind verpflichtet, Verunreinigungen umgehend zu beseitigen, die von ihren Hunden verursacht worden sind. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (5) Die Verunreinigungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen durch andere Tiere ist zu vermeiden. Im Falle von Verunreinigungen hat der Eigentümer oder der Besitzer des Tieres die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

§ 6 Lärmbekämpfung

- (1) Zur Bekämpfung des von Geräten und Maschinen ausgehenden Lärms gelten die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (Gebiet gem. § 34 Baugesetzbuch) ist es zusätzlich an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr verboten
 - (a) Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten (z. B. Rasenmäher, sonstige Gartengeräte, Arbeitsgeräte, Pumpen)
 - (b) mit Geräusentwicklung verbundene handwerkliche Arbeiten im Freien durchzuführen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Arbeiten gewerblicher Betriebe und für Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
- (4) Abs. 2 Buchstabe a gilt nicht für den Einsatz von Geräten mit lärmarmen Elektromotoren.
- (5) Die Stadt Bergen kann bei berechtigtem Interesse Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.
- (6) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (Nds. GVBl. S. 50), in der zurzeit gültigen Fassung, sind zu beachten.

§ 7 Ungezieferbekämpfung

Zur Vermeidung von Ungezieferanfall dürfen auf Grundstücken

- a) Verpackungsabfälle und andere Materialien, die im Rahmen ihrer weiteren Verwertung gesammelt werden, bis zum Tag ihrer Abfuhr nur in geschlossenen Behältern oder Räumlichkeiten, in welche Ungeziefer nicht eindringen kann, gelagert werden
- b) pflanzliche und tierische Abfälle nur in einer Art und Weise kompostiert werden, die ein Anlocken von Ungeziefer verhindert.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß
 - a) § 3 Abs. 1 bis 6
 - b) § 4 Abs. 1 und 2
 - c) § 5 Abs. 1 bis 5
 - d) § 6 Abs. 1 und 2
 - e) § 7dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30.06.2026 beschränkt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bergen vom 04.05.2006 außer Kraft.

Bergen, den 26.05.2016

STADT BERGEN

gez. Prokop

Prokop
Bürgermeister

L.S.

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für die Stadt Bergen am 08. Juli 2016